



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald

Bern, im Dezember 2012

Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung

Anhörungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Einladung und Rücklauf zur Anhörung.....	3
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	3
4. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage.....	4
5. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
5.1 Einleitung	6
5.2 Art. 8a (neu) Gebiete mit zunehmender Waldfläche	7
5.3 Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete	9
5.4 Art. 9bis (neu) Verzicht auf Rodungersatz.....	12
5.5 Art. 10	13
5.6 Art. 11 Eintrag im Grundbuch	13
5.7 Art. 12a (neu) Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzone	15
Anhang	18

1. Ausgangslage

Am 25. Juni 2009 entschied die UREK-S, die Kommissionsinitiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» (09.474) auszuarbeiten. Die auf dieser Kommissionsinitiative basierenden Änderungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wurden am 16. März 2012 vom Parlament beschlossen. Es wurde kein Referendum gegen diese Waldgesetzänderung ergriffen.

Die Waldverordnung soll nun aufgrund des revidierten Waldgesetzes angepasst werden. Betroffen sind die ersten beiden Abschnitte («Rodung» sowie «Waldfeststellung») des zweiten Kapitels («Schutz des Waldes vor Eingriffen») der Waldverordnung. Erforderlich sind insbesondere die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und gewisse Vollzugsvorschriften.

2. Einladung und Rücklauf zur Anhörung

Im Rahmen der Anhörung konnten die interessierten Kreise während drei Monaten bis 10. Dezember 2012 zur Änderung der Waldverordnung schriftlich Stellung nehmen. 75 Adressaten wurden angeschrieben. Insgesamt gingen 58 Stellungnahmen¹ ein. Es äusserten sich die folgenden Stellen:

- 25 Kantone und Konferenzen
- 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
- 2 Dachverbände der Wirtschaft
- 18 Weitere Interessenten
- 10 Nicht angeschriebene Stellen

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bis auf eine Stelle erachten alle sich äussernden Stellen die Änderung der Waldverordnung als wichtig und richtig. In 4 Fällen erfolgt die Zustimmung vorbehaltlos ohne Anträge oder Bemerkungen. 50 Stellen stimmen grundsätzlich zu, bringen aber im Einzelnen noch Anträge, Ergänzungen oder Bemerkungen vor. Die Vorlage findet also sowohl bei den Kantonen, als auch den Wirtschaftsverbänden sowie den Fach- und Schutzorganisationen Zustimmung. 2 Stellen enthalten sich einer grundsätzlichen Äusserung zur Vorlage.

Die wichtigsten Gründe für die Zustimmung sind:

- Die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik erlaubt eine bessere Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Kulturlflächen.
- Die Umsetzung trägt dem föderalistischen Ansatz Rechnung.
- Es wird als richtig und wichtig empfunden, dass auf Realersatz insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden kann.
- Mit der Möglichkeit, statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen im kantonalen Richtplan festzulegen, erhalten die Kantone ein geeignetes Instrument zur besseren Steuerung der Flächenentwicklung. Der Richtplan wird als das geeignete Koordinationsinstrument angesehen.

Die wichtigsten Anträge, Ergänzungen und Bemerkungen der Zustimmungenden sind:

- Die Ausscheidung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche entlang topographischer Grenzen und unter Berücksichtigung bestehender Siedlung und Nutzung wird kontrovers beurteilt. Mehrere VN-Teilnehmer begrüssen und verlangen diese explizit; für andere wird sie als zu stark einschränkend empfunden und soll vereinfacht werden. Mehrere Hinweise kommen auch in Richtung einer grossräumigen Ausscheidung. Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Formulierung einverstanden, verlangen aber,
- dass seitens Bund keine weiteren Regelungen oder Vollzugshilfen erlassen werden.

¹ Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich im Anhang

- Die Einschränkung des Verzichts auf Rodungersatz auf Fruchtfolgeflächen wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, u.a. mit dem Hinweis auf die Diskussion im Nationalrat. Einige Kantone sowie Vertreter der (Berg-)Landwirtschaft kritisieren die Einschränkung als zu eng gefasst und beantragen Streichung.
- Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Ausführungen zum Hochwasserschutz. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer fordern weitergehende Möglichkeiten zum Verzicht auf Rodungersatz bei Hochwasserschutz- oder Gewässerrevitalisierungsprojekten. Eine Mehrheit der Kantone verlangt eine Präzisierung der Bestimmung gemäss dem Erläuterungstext.
- Es wird teilweise bezweifelt, ob alleine mit der Festlegung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen dem Waldflächenwachstum effektiv Einhalt geboten werden kann. Mit zwei Ausnahmen wird der Richtplan als richtiges Instrument zur Bezeichnung der Gebiete mit unerwünschter Waldzunahme begrüsst.

4. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Kantone und Konferenzen

Mit ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, NE, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, FR, VS, VD und GE stimmen der Vorlage 24 der 25 stellungnehmenden Kantone grundsätzlich zu. Die Kantone ZH und LU stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. Die übrigen Kantone bringen im Einzelnen noch Anträge, Ergänzungen oder Bemerkungen an.

Der Kanton JU nimmt nicht grundsätzlich positiv oder negativ zur Vorlage Stellung. Er verweist auf seine ablehnende Haltung gegen die Gesetzesrevision, die ihm als von der Problematik stark betroffener Kanton (46% Waldfläche) zu wenig weit geht.

Der Kanton ZG begrüsst die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche durch die Kantone sowie den Verzicht auf Realersatz in diesen Gebieten. Die Vorlage trage dem Grundsatz der Subsidiarität zumindest ein Stück weit Rechnung. Ebenso wird die Bestimmung, dass nur in Ausnahmefällen auf Rodungersatz verzichtet werden darf, begrüsst.

Der Kanton SO erachtet die Vorlage als ausgewogen. Sie führe in wesentlichen Punkten zur Klärung von Rechtsbegriffen und Verfahren. SO formuliert die Erwartung, dass bei Inkraftsetzung der geänderten Waldgesetzgebung auch die entsprechende Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz» aktualisiert vorliegt, damit eine umgehende und konforme Umsetzung garantiert werden kann.

Der Kanton GR beurteilt die Vorlage sowohl aus raumplanerischer als auch aus landwirtschaftlicher Sicht positiv. Aus seiner Sicht weist die Vorlage in Bezug auf den Verlust des Kulturlandes aber noch Mängel auf. Es wird angeregt, den Verzicht auf Realersatz nicht nur für Fruchtfolgeflächen, sondern generell für landwirtschaftliches Kulturland zu ermöglichen. Ansonsten sei die mit der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik verfolgte Zielsetzung nicht erreichbar.

Der Kanton SZ weist darauf hin, dass sich der Wald schweizweit erholt hat. Mit Ausnahme des Schweizer Mittellandes habe die Waldfläche infolge zahlreicher Aufforstungen und natürlichen Einwuchses mehr oder weniger stark zugenommen. SZ begrüsst die angestrebte Flexibilisierung der Waldflächenpolitik und die damit verbundene Änderung der Waldverordnung. Die Vorlage erscheine ausgewogen und führe in mehreren Punkten zu einer Klärung von Rechtsbegriffen und Verfahren.

Der Kanton AR fordert explizit, dass seitens des Bundes keine weiteren Regelungen oder Vollzugshilfen zur Vorlage erlassen werden. Er begrüsst den föderalistischen Ansatz zur Umsetzung mit kantonspezifischen Lösungen, jeweils in Abstimmung mit den Betroffenen (Natur- und Landschaftschutz, Landwirtschaft usw.).

Der Kanton TI weist darauf hin, dass er von der Thematik speziell betroffen ist und bereits ein eigenes Konzept zur Waldflächenbegrenzung entwickelt hat. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird jedoch bezweifelt, ob alleine durch dieses Konzept sowie die geänderte Waldverordnung der Waldflächenzunahme in signifikanter Masse Einhalt geboten werden kann. Gemäss dem Kanton TI wäre eine finanzielle Hilfe seitens des Bundes sinnvoll.

Der Kanton NE begrüsst die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik und erachtet die Vorlage als mit den Zielen des Gesetzgebers vereinbar. Die Vorlage laufe den Anliegen des Kantons nicht zuwider. Obwohl der Kanton NE grundsätzlich keine Probleme mit der Waldflächenzunahme kennt, bereitet

ihm die Suche nach Ersatzflächen teilweise Schwierigkeiten. Diesbezüglich leiste die Vorlage eine Hilfestellung.

Die FoDK (und mit ihr BPUK, LDK, KoK und KPK)² begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Sie hält fest, dass im Vorfeld der Anhörung die Zusammenarbeit unter den Kantonen wie auch zwischen den Konferenzen und dem BAFU gut funktioniert hat. Das Resultat der Anpassung der Waldverordnung sei aus Sicht der Kantone insgesamt positiv zu werten. Die Vorlage schein ausgewogen und führe in einigen Punkten zu einer Klärung von Rechtsbegriffen und Verfahren.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete

Der Schw. Gemeindeverband (SGemV) begrüsst die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, insbesondere den regional differenzierten Ansatz. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Waldflächen erachtet der Verband eine Lockerung der Forderung des Rodungsersatzes und die stärkere Gewichtung von alternativen Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als sinnvoll. Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Problematik unbedingt im Kontext der raumplanerischen Fragestellungen anzugehen ist und fordert eine ganzheitliche Betrachtung, welche auch die Landwirtschaftspolitik mit einbezieht.

Der Schw. Städtverband (SSV) begrüsst die flexiblere Handhabung des Rodungsersatzes im neuen Waldgesetz und stimmt dem Verordnungsentwurf als sachgerechte Konkretisierung der Gesetzesvorlage grundsätzlich zu. Der Verband erläutert, dass selbst in dicht besiedelten und intensiv genutzten Schweizer Städten und Agglomerationen teilweise eine Zunahme des Waldes festzustellen ist. Diese Zunahme geht auf Kosten der übrigen Grünflächen, die bereits aufgrund der fortschreitenden Ausdehnung des Siedlungsgebietes kontinuierlich abnehmen. Entsprechend sei eine Lockerung der Ersatzaufforstungspflicht sinnvoll.

Auch die Schw. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) empfindet die Anpassung der Waldverordnung aufgrund des revidierten Waldgesetzes grundsätzlich als folgerichtig. Im Einzelnen fordert die SAB jedoch Korrekturen in zwei Bereichen der Vorlage:

- Zum einen müsse die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche grossräumig erfolgen und nicht wie vorgeschlagen entlang topographischer Einheiten. Zudem gehöre die Bezeichnung vollumfänglich in die Kompetenz der Kantone.
- Zum anderen solle der Verzicht auf Realersatz zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland nicht nur auf die Fruchtfolgeflächen eingeschränkt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Der Schw. Bauernverband (SBV) unterstützt die Vorlage. Diese müsse einen wichtigen Beitrag zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands leisten, welches in Zukunft den selben Schutzstatus wie der Wald erreichen müsse.

Weitere Interessenten

Der Schw. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) und Waldwirtschaft Schweiz (WVS) unterstützen die Vorlage vorbehaltlos.

Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) ist mit der Formulierung der drei wesentlichen Konkretisierungen (Flexibilisierung des Rodungsersatzes, Abweichung vom Grundsatz des Realersatzes in derselben Gegend und Möglichkeit der Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen) einverstanden. Es sei gelungen, die nötige Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die KBNL wirft zudem die Frage auf, welcher Zonenbestimmung allenfalls neu aufwachsende Gehölze ausserhalb der neu fixierten Waldabgrenzungen unterliegen und bittet um eine Aufnahme der Thematik in der Verordnung.

Auch der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) und der Schw. Forstverein (SFV) sind der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf das revidierte Waldgesetz weitgehend korrekt umsetzt.

Ebenso sind bauenschweiz, die Eidg. Forschungsanstalt WSL und die Schw. Vereinigung für Landesplanung (VLP) mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. bauenschweiz ist jedoch der Auffassung,

² Die Stellungnahme der FoDK (in der Liste gemäss Anhang unter «weitere Interessenten» aufgeführt) erfolgte in Koordination mit der BPUK sowie der LDK. Die Mitberichte der KoK und KPK sind ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme der FoDK.

dass die Ausnametatbestände vom Realersatz zu restriktiv gehandhabt werden und die Zuständigkeit der Kantone gemäss der Gesetzesvorlage grundsätzlich besser respektiert werden muss. Der HEV ist des Weiteren der Meinung, dass sich die Waldfläche trotz der neuen Gesetzgebung weiter auf Kosten anderer Fläche ausdehnen wird. Der Wald sollte daher in Zukunft der Raumplanung unterstellt werden. Auch der SIA-Fachverein Wald (SIA/FVW) und der Schw. Verband der Umweltfachleute (SVU) sind der Ansicht, dass sich die Waldflächenproblematik alleine durch die Revision des Waldgesetzes und der Waldverordnung nicht lösen lassen wird. Das Problem lasse sich vielmehr durch Anreize in der Landwirtschaft beheben, die der Bewirtschaftungsaufgabe von Gebieten mit geringen Ertragsmöglichkeiten entgegenwirken.

Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und WWF unterstützten den Entwurf ebenfalls, mit Ausnahme der Änderungen im Bereich der statischen Waldgrenzen, welche die drei Schutzorganisationen klar ablehnen.

Der Schw. Vogelschutz (SVS) steht der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik im Gegensatz zu den drei obgenannten Schutzorganisationen skeptisch bis ablehnend gegenüber, weil sich das Problem der Waldflächenzunahme so nicht lösen lasse. Grundsätzlich sei das Einwachsen von Kulturland nicht ein Problem des Waldes, sondern der Landwirtschaft. Entsprechend müssten vielmehr Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung getroffen werden. Insgesamt vertritt der SVS die Meinung, dass das Einwachsen des Waldes nicht grundsätzlich negativ zu werten sei. Gerade in Gebieten mit stabiler Waldfläche dürfe die Abweichung vom Rodungersatz nur in wenigen Ausnahmefällen gewährleistet werden. Der Verzicht auf Realersatz kommt für den SVS grundsätzlich nur in Gebieten mit zunehmender Waldfläche in Frage.

Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen

Das Centre Patronal (CP) ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Die Zielsetzung, in Gebieten mit zunehmender Waldfläche die Konflikte mit den landwirtschaftlichen Vorrangflächen, den ökologisch wertvollen Gebieten und den Hochwasserschutzprojekten zu reduzieren, wird begrüsst. Das CP erachtet die Vorlage als einfach umsetzbar. Sie berücksichtige die kantonale Vollzugszuständigkeit und gewährleiste gleichzeitig eine verantwortungsvolle, globale und zeitgemässe Waldflächenpolitik. Vermisst wird allerdings eine Umsetzung des neuen Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG, welcher aus Sicht des CP das zentrale Element der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik darstellt. Dieser Artikel des Waldgesetzes müsse eine entsprechende Berücksichtigung in der revidierten Waldverordnung finden.

Der solothurnische Bauernverband (SOBV) begrüsst die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich und weist darauf hin, dass er bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes zur Thematik Stellung genommen hat. Auch die BDP, der Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung (Arbeitsgruppe Berggebiet c/o SLB) und chambre d'agriculture du jura bernois (CAJB) unterstützten die Vorlage weitgehend. Der SLB schliesst sich im Übrigen der Stellungnahme der SAB an. Die Berner Waldbesitzer (BWB) können die geplante Flexibilisierung zwar nachvollziehen, sehen jedoch in der Umsetzung noch Klärungsbedarf. Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AgorA) und chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) stimmen der Vorlage unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 zu.

Die BDP hält zudem fest, dass sie das künftige Waldwachstum auf das Niveau von 2011 begrenzen will, um die landwirtschaftliche Nutzfläche besser zu schützen. Gemäss BDP weist die Vorlage diesbezüglich noch Mängel auf.

5. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Einleitung

Die Vorlage umfasst insgesamt acht Änderungen von Bestimmungen der Waldverordnung. Die meisten Stellungnahmen betreffen den neuen Art. 8a zu den Gebieten mit zunehmender Waldfläche, Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 zum ausnahmsweisen Verzicht auf Rodungersatz in Gebieten mit konstanter Waldfläche sowie den neuen Art. 12a zu den Gebieten mit statischer Waldgrenze. Diverse Stellungnahmen äussern sich auch zu Art. 9bis (Verzicht auf Rodungersatz) und Art. 11 Abs. 1 (Eintrag im Grundbuch). Drei Stellungnahmen beziehen sich auf den aufgehobenen Art. 10. Keine Stellungnahmen sind zu Art. 8 (Verweis in Klammer unter Sachüberschrift) sowie Art. 12 (Sachüberschrift)

und Verweis in Klammer) eingegangen. Die Anträge und Bemerkungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

5.2 Art. 8a (neu) Gebiete mit zunehmender Waldfläche

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.

Kantone

Die Kantone ZH, LU, SZ, SO, BS, BL, SH, AR, AI, ZG, GR, TG, TI und JU stimmen der Formulierung zu. Der föderalistische Ansatz für die Umsetzung mit kantonsspezifischen Lösungen wird von den Kantonen SZ, BS, BL, SH, AI, SG, FR und TI begrüsst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kantone das Verfahren festlegen müssen, bevor sie diese Ergänzung in der WaV umsetzen können. Zudem fordern die Kantone UR, SO, BS, BL, SH, AI, FR, TI und JU, dass der Bund keine Vollzugshilfen zu dieser Bestimmung erlässt.

Des Weiteren regen die Kantone BS und BL an, eine Präzisierung der Formulierung «gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes» gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG vorzunehmen. Denkbar sei, die Massnahmen beispielhaft zu umschreiben.

Für den Kanton BE ist die Formulierung, wonach die Gebiete mit zunehmender Waldfläche entlang topographischer Einheiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung zu erfolgen habe, zu stark einschränkend. Dieses Vorgehen führe insbesondere in der Hügel- und Bergzone zu einer sehr kleinräumigen Unterteilung, da dort dicht besiedelte Talgrunde und kaum besiedelte Talflanken sehr nahe beieinander liegen. Für solch kleine Flächen lägen weder beim Bund noch den Kantonen verwendbare Daten vor. Somit würde die avisierte Flexibilisierung stark erschwert. Der Kanton BE beantragt deshalb folgende Änderung des Art. 8a WaV:

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, ~~erfolgt grundsätzlich entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.~~

Auch der Kanton NW stört sich an der kleinräumigen Betrachtung gemäss Erläuterungsbericht. Es sei zudem wichtig, dass die Gebiete mit zunehmender Waldfläche auf einer objektiven Basis erfasst werden. Die geografisch-topografische Umsetzung müsse anschliessend den Kantonen überlassen werden, damit diese ihren spezifischen Eigenheiten gerecht werden können.

Der Kanton SG dagegen begrüsst die Festlegung der Gebiete entlang topographischer Einheiten explizit.

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass die Kantone bei der Festlegung der vom Bund im Rahmen der Anhörung nach Art. 8a (neu) WaV angewendeten Praxis einbezogen werden sollten. Zudem müsse noch genauer definiert werden, was mit dem «längeren Zeitraum», über den eine statistisch signifikante Zunahme der Waldfläche belegt sein muss, gemeint ist. Möglich wäre beispielsweise die Definition einer gewissen zeitlichen Spannbreite. Die Publikation einer ergänzenden, nicht verpflichtenden Grundlage durch den Bund würde die Ausscheidung der Gebiete aus Sicht des Kantons NE erleichtern.

Der Kanton AR weist darauf hin, dass aufgrund der geringen Anzahl der Landesforstinventar-Stichproben die Aussage zur Veränderung der Waldfläche für AR mit einer relativ grossen Fehlerquote behaftet ist. Diese vergrössere sich bei einer weiteren Unterteilung der Kantonsfläche. AR werde daher gewisse Entscheidungen «gutachterlich» treffen müssen und zählt auf das Entgegenkommen des BAFU.

Der Kanton TG weist darauf hin, dass im Kanton TG keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche vorliegen. Dieser Umstand gehe auch aus dem Landesforstinventar nach Art. 37a Abs. 2 Bst. a WaV hervor.

Der Kanton OW schliesst sich der Stellungnahme der FoDK an.

Die FoDK ist mit der Formulierung des Artikels einverstanden und begrüsst den föderalistischen Ansatz. Sie weist darauf hin, dass die Kantone das kantonsspezifische Verfahren der Bezeichnung fest-

legen müssen, bevor sie diese Ergänzung in der Waldverordnung umsetzen können. Wie die meisten Kantone fordert auch die FoDK, dass seitens Bund keine weiteren Regelungen und Vollzugshilfen in diesem Bereich erlassen werden.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SGemV und die SAB begrünnen die Regelung, dass die Kantone die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen. Dies aufgrund des Umstands, dass hinter der Waldflächenproblematik u.a. auch raumplanerische Fragestellungen liegen und die Raumplanung Sache der Kantone ist. Ebenfalls befürwortet wird, dass die Bestimmung nicht abschliessend vorschreibt, in welcher Form die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche erfolgen soll. Der kantonale Richtplan scheint der SAB der richtige Ort für die Bezeichnung der Gebiete. Als Datenquelle wird das Landesforstinventar begrüsst.

Wie die Kantone BE und NW sind auch der SGemV und die SAB mit der kleinräumigen Betrachtungsweise entlang von topographischen Einheiten nicht einverstanden. Dies entspreche nicht der funktionalräumlichen Betrachtungsweise wie sie den Absichten des Gesetzgebers bei der Ausformulierung des Waldgesetzes zugrunde lagen. In den dicht genutzten Talebenen sei es so gut wie unmöglich, gleichwertigen Rodungersatz zu finden, da sich dort sowohl das Siedlungsgebiet als auch das landwirtschaftliche Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen befänden. Gleichzeitig nehme die Waldfläche an den Talflanken in wenigen Metern Entfernung stetig zu. Damit die Waldgesetzesrevision ihre Zielsetzung erreiche, sei eine grossräumige Betrachtungsweise unbedingt nötig. Die SAB beantragt dieselbe Umformulierung von Art. 8a WaV wie der Kanton BE:

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, ~~erfolgt grundsätzlich entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.~~

Des Weiteren fordert die SAB, dass die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche konsequent in der Hand der Kantone liegt, welche mit der Richtplanung oder über die Waldfeststellung über die richtigen Instrumente verfügen. Es sei nicht die Aufgabe des Bundes, einschränkende Kriterien zu formulieren.

Weitere Interessenten

Pro Natura, SL und WWF sind mit dem Vorschlag und den zugehörigen Erläuterungen einverstanden. Die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche im kantonalen Richtplan sei die zielführende Lösung. Ebenfalls befürwortet wird die Einteilung der Gebiete entlang von topographischen Einheiten. Die Unterscheidung zwischen Talboden und -flanke erachten die Schutzorganisationen als zwingend. Ansonsten sei die vom Waldgesetz geforderte und von den drei Organisationen verlangte Differenzierung nicht gewährleistet.

Der HEV akzeptiert die vorgeschlagene Regelung.

bauenschweiz empfindet die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche durch die Kantone als sachgerecht. Da es sich dabei aber um eine raumwirksame Tätigkeit handle und die Raumplanung den Kantonen unterstehe, wird die Anhörung des BAFU abgelehnt. bauenschweiz stellt den Antrag, den Passus «nach Anhörung des Bundesamtes» zu streichen. Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht werde zudem die zuständige Bundesbehörde nicht nach eigenem Ermessen über die Rodungsbewilligung entscheiden können, da die raumplanerische Verantwortung der Kantone für deren Gebet zu respektieren sei.

SIA/FVW und SVU betonen die Wichtigkeit des Einbezugs aller betroffenen Stellen, um sicherzustellen, dass nur Flächen ausgeschieden werden, bei denen tatsächlich ein Potenzial für die Verhinderung des Waldeinwuchses besteht.

SIA/FVW und SVU schlagen folgende Änderung von Art. 8a WaV vor:

Die Kantone können bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen. ~~Derer Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.~~

Der SFV begrüsst, dass die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche in der Hand der Kantone liegen soll. Ebenfalls als zweckmässig wird die Abgrenzung der Gebiete nach topographischen Einheiten angesehen. So sei es möglich, den regionalen Verhältnissen sowie den Unterschieden zwischen und innerhalb der Kantone gerecht zu werden. Auch die Anhörung des Bundesamtes sowie die Ausscheidung aufgrund von Erhebungen des Bundes und der Kantone werden vom SFV unterstützt. So könne sichergestellt werden, dass es nicht zu grossen und willkürlichen Abweichungen komme.

Der SFV weist im Weiteren darauf hin, dass bei der Implementierung der Ausscheidungsverfahren und -kriterien darauf zu achten sei, dass der den Kantonen im WaG eingeräumte Spielraum nicht eingeschränkt und der administrative und planerische Aufwand klein gehalten werde.

Die VLP spricht sich dafür aus, die Gebiete mit zunehmender Waldfläche ausschliesslich im Richtplan zu bezeichnen. Dies weil der kantonale Richtplan über das notwendige Instrumentarium zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten bezüglich der angestrebten Entwicklung verfüge. Das BAFU könne dafür sorgen, dass die Bezeichnung der Gebiete einheitlich und bundesrechtskonform erfolge. Aufgrund der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund würde sich die Anhörung des BAFU erübrigen. Des Weiteren würden sich durch die Bezeichnung der Gebiete im kantonalen Richtplan verschiedene verfahrensmässige Synergien zu der in Art. 12a WaV geforderten richtplanerischen Festlegung von Gebieten, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, ergeben. In diesem Zusammenhang wäre es auch sinnvoll, den Leitfaden für die Richtplanung gemäss Art. 8 RPV anzupassen und dabei bestimmte Kriterien für die Gebietsabgrenzungen zu formulieren.

Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen

Die BDP unterstützt die Bestimmung ausdrücklich und ohne weitere Bemerkungen.

Der SLB fordert eine grossräumige Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Zudem müsse die Kompetenz der Bezeichnung der Gebiete vollumfänglich bei den Kantonen liegen. Im Übrigen schliesst sich der SLB der Stellungnahme der SAB an.

5.3 Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

¹Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.

Die Kantone UR, SZ, NW, NE, AG, TI, AR und FR begrüssen die ins diesem Artikel vorgenommene Präzisierung des Begriffs des landwirtschaftlichen Kulturlandes. Der Kanton AG verweist auf die bewährte lösungsorientierte Praxis, welche der Kanton betreibt. Der Kanton NE spricht sich zudem für eine flexiblere Formulierung bezüglich der Realisierung der Ersatzmassnahmen aus. Da es sich nicht mehr um Realersatz handle, reiche es vorzuschreiben, dass die Ersatzmassnahme *wenn möglich* in derselben Gegend auszuführen sei. Gerade bei Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes sei es oft zielführender, diese an einem ökologisch sinnvollen Ort vorzunehmen, anstatt auf strikten Bestimmungen zu beharren.

Die Forstdirektorenkonferenz sowie die Kantone SO, BS, BL, SH und FR verweisen in diesem Zusammenhang auf den Erläuterungstext, der aufzeige, dass dem Parlament – auch auf landwirtschaftlichem Kulturland – nur im Ausnahmefall ein Verzicht auf Realersatz vorschwebte.

Der Kanton BS gibt zu bedenken, es könne der Eindruck entstehen, dass nur bei den genannten Fruchtfolgeflächen auf Realersatz verzichtet werden könne. Um diesem Missverständnis zu entgehen schlägt er vor, die vorgesehene Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 WaV in einem separaten Artikel zu regeln.

Der Kanton SO weist darauf hin, dass ohne den Zusatz gemäss Abs. 1 im Schweizer Mittelland praktisch kein Realersatz mehr möglich wäre.

Gemäss dem Kanton AR ist der ausnahmsweise Verzicht auf Realersatz zum besseren Schutz von Fruchtfolgeflächen aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüssen. Im voralpinen Hügelland seien aber die Fruchtfolgeflächen ohnehin eher von untergeordneter Bedeutung.

Der Kanton FR vertritt die Auffassung, dass die Koordination der Interessen bezüglich der Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Sachplanung zu den Fruchtfolgeflächen vorzunehmen sei.

Der Kanton AI verweist auf die ausdrückliche Ablehnung der Eidgenössischen Räte bezüglich einer Einschränkung des Verzichts auf Realersatz auf die Fruchtfolgeflächen. Entsprechend sei auch auf Verordnungsstufe keine solche Einschränkung vorzunehmen und die Bestimmung folgendermassen umzuformulieren:

¹Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen zum Erhalt von landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.

Auch für die Kantone SG, GR, VS, GE und JU ist diese Bestimmung mit der Einschränkung auf die Fruchtfolgeflächen zu eng gefasst. Der Kanton SG spricht sich dafür aus, dass es in Zukunft weiterhin möglich ist, wertvolles landwirtschaftliches Kulturland, welches nicht ackerfähig ist, zu schonen. Der Kanton GR verlangt dieselbe Anpassung wie der Kanton AI. Des Weiteren hält der Kanton GR fest, dass die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in erster Linie innerhalb des Waldareals zu leisten seien. Dadurch werde verhindert, dass durch diese Massnahmen landwirtschaftliches Kulturland verloren gehe. Diese Praxis habe sich im Kanton GR bewährt. Der Kanton JU erachtet diese Bestimmung als kontraproduktiv. Zum Schutz der wenigen Fruchtfolgeflächen im Kanton müssten danach weniger intensiv genutzte Flächen wie Trockenweiden aufgeforstet werden.

Der Kanton ZG beantragt die Streichung von Art. 9 Abs. 1, da es sich dabei um eine unnötig einengende Beschränkung handle.

Der Kanton GE verweist auf die kantonale Praxis, auch im Siedlungsgebiet Aufforstungen vorzunehmen und damit beispielsweise öffentliche Räume qualitativ aufzuwerten. Er schlägt deshalb vor, Abs. 1 mit dem folgenden Text zu ersetzen:

Afin de préserver les terres agricoles, les compensations en nature sont effectuées prioritairement en dehors des surfaces d'assolement. Il est exceptionnellement possible de renoncer à la compensation en nature, en particulier lorsque les surfaces d'assolement sont touchées. La compensation des avantages résultant de l'octroi d'une autorisation de défrichement peut, le cas échéant, servir à financer les mesures de compensation en nature sur des surfaces d'habitats.

Der Kanton AG beantragt, dass der erläuternde Bericht des Bundes um das Thema Wildtierkorridore ergänzt wird: Leistungen für die Aufwertung von Wildtier- und Vernetzungskorridoren sollen zeitlich unbeschränkt als Rodungersatz anerkannt werden können.

Der walddreiche Kanton SH weist darauf hin, dass die kantonale Waldfläche in den letzten 30 Jahren nur marginal zugenommen habe und er künftig darauf angewiesen sein werde, von der Ausnahmeregelung Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG Gebrauch zu machen.

Der Kanton TG begrüsst den in Art. 7 Abs. 1 WaG verankerten Grundsatz, wonach für jede Rodung Realersatz zu leisten ist. Er gibt aber zu bedenken, dass im Kanton TG praktisch ausnahmslos landwirtschaftliche Kulturlächen als Ersatzflächen in Frage kommen und die Ausnahmeregelung in diesem spezifischen Fall zur Regel werden dürfte.

Die Kantone OW und VD schliessen sich der Stellungnahme der FoDK an.

Die FoDK begrüsst die Bestimmung und weist darauf hin, dass ohne diesen Zusatz in Mittellandverhältnissen praktisch kein Realersatz mehr möglich wäre. Der Text in der Erläuterung sei für die Umsetzung wichtig und klärend. Der Nationalrat habe nach dem Votum des Kommissionssprechers der UREK-N einen Kompromiss beschlossen, "bei dem klar unterschieden wird zwischen Gebieten mit zunehmender Waldfläche und den übrigen Gebieten, wo nur ausnahmsweise - ausnahmsweise! - auf den Realersatz verzichtet werden kann".

Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete

Gemäss SGemV und SAB wurde mit der Formulierung von Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG bewusst ein breiterer Begriff gefasst als der ursprünglich vorgeschlagene Begriff der landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Infolge dessen wird die Einschränkung der Bestimmung auf die Fruchtfolgeflächen gemäss Art. 9 Abs. 1 WaV nicht unterstützt. Die Verordnung solle die Bestimmungen des Gesetzes umsetzen und nicht noch restriktiver sein. Aus Sicht der SAB wird in Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG bereits deutlich, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Eine weitere Präzisierung des Begriffes des landwirtschaftlichen Kulturlandes in der WaV sei deshalb nicht nötig. SGemV und SAB beantragen die Streichung von Art. 9 Abs. 1 WaV.

Der SLB schliesst sich der Stellungnahme der SAB an.

Dachverbände der Wirtschaft

Der SBV ist der Meinung, dass Massnahmen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes nicht durch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes unterlaufen werden dürfen. Einer Ersatzmassnahmenregelung könne man grundsätzlich zustimmen, diese dürften jedoch nicht auf landwirtschaftlichem Kulturland erfolgen. Der SBV stellt deshalb folgenden Änderungsantrag:

¹Auf Realersatz kann auf landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.

²Auf Fruchtfolgeflächen darf kein Realersatz geschaffen werden.

Des Weiteren seien die Fruchtfolgeflächen derart zu schützen, dass bei einer allfälligen Umnutzung ebenfalls eine Realersatzpflicht zur Anwendung komme.

Weitere Interessenten

SIA/FVW, SVU, VLP, Pro Natura, SL und WWF sind mit dem Vorschlag und den dazugehörigen Erläuterungen vorbehaltlos einverstanden.

Pro Natura, SL und WWF legen auf die in den Erläuterungen formulierte Feststellung Wert, wonach es sich beim Verzicht auf Realersatz um einen Ausnahmefall handelt, der nicht zum Regelfall werden soll. Insbesondere weil die Formulierung in Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG sehr offen gehalten sei. Eine Präzisierung, dass damit insbesondere Fruchtfolgeflächen gemeint sind, sei deshalb notwendig. Zudem knüpfe die Formulierung an die bisherige Bestimmung Art. 9 Abs. 1 WaV an. Ohne Präzisierung werde der Ausnahme- zum Regelfall und führe in Gebieten ohne Zunahme der Waldfläche zu einer kontinuierlichen Abnahme der Waldfläche, was weder den Erwartungen des Gesetzgebers noch jenen der betroffenen Bevölkerung entspreche. SIA/FVW und SVU bezweifeln jedoch, ob die Ausnahmeregelung in der Praxis tatsächlich in der gewünschten Form umsetzbar ist.

Die VLP sieht – wie der Kanton FR – im Sachplan Fruchtfolgeflächen eine mögliche Handhabe für die zukünftige Bestimmung von Situationen, in denen auf Realersatz zugunsten von Fruchtfolgeflächen verzichtet werden kann. Sie schlägt zudem vor, über eine Grundbuchanmerkung dafür zu sorgen, dass auf diese Weise geschonte Fruchtfolgeflächen später nicht anderen Nutzungen zugeführt werden. Dafür würde es möglicherweise einer Grundlage im WaG bedürfen, ähnlich der Regelung von Art. 7 Abs. 4 WaG.

Obwohl die UREK-N die Haltung vertritt, dass der Verzicht auf Realersatz nicht zum Regelfall werden darf, spricht sie sich mit 13 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen gegen die Präzisierung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 aus. Aus Sicht der UREK-N sollen die Vollzugsbehörden selbst entscheiden können, in welchen Gebieten zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland ausnahmsweise auf Realersatz verzichtet werden kann. Im Übrigen sei sich die Kommission bewusst, dass Art. 9 Abs. 1 WaV keine Präzisierung von Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG darstelle, sondern denselben Inhalt wiederhole. Sie möchte aber sicherstellen, dass Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG auch wirklich so umgesetzt werde, wie er im WaG formuliert ist. Die UREK-N schlägt deshalb die selbe Änderung wie der Kanton AI vor:

¹Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen zum Erhalt von landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.

Der SVS ist zwar mit der Präzisierung auf die Fruchtfolgeflächen einverstanden, jedoch nicht mit der Ausformulierung der Vorlage. Analog zu den Naturschutzgebieten sollen auch bei Fruchtfolgeflächen nur die Flächen der höchsten Bonitierung vom Verzicht auf den Rodungsersatz profitieren. Entsprechend müsse Abs. 1 abgeändert werden:

¹Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen der höchsten Bonitierung verzichtet werden.

Der SVS legt Wert auf die Bemerkung, dass der Ausnahme- nicht zum Regelfall werden dürfe. Mit der oben eingeführten Formulierung könne auch vermieden werden, dass im Laufe der Zeit bei allen Fruchtfolgeflächen ein Rodungsersatz gestrichen werde.

bauenschweiz ist mit der Präzisierung auf die Fruchtfolgeflächen nicht einverstanden und beantragt wie der Kanton ZG, SGemV und SAB die Streichung von Abs. 1.

Der HEV begrüsst die neue Begrifflichkeit des landwirtschaftlichen Kulturlands, welche mit dem geltenden RPG übereinstimme.

Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen

Der SOBv stimmt der Ersatzmassnahmenregelung grundsätzlich zu. Er weist jedoch darauf hin, dass diese Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes nicht auf landwirtschaftlichem Kulturland erfolgen sollen. Besonders problematisch sei es, wenn solche Massnahmen dauernden Charakter hätten und die landwirtschaftliche Nutzung einschränkten. Es sei sicher nicht die Absicht der Initianten gewesen, dass die Ersatzaufforstungen durch ökologische Ersatzmassnahmen ersetzt würden, welche in gleichem oder noch grösserem Umfang auf landwirtschaftlichem Kulturland erfolgten. Der SOBv hätte es begrüsst, wenn in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen gemacht worden wären und beantragt folgende Ergänzung/Präzisierung:

Auf Fruchtfolgeflächen darf kein Realersatz geschaffen werden.

Der SLB schliesst sich der Stellungnahme der SAB an und spricht sich gegen eine Einschränkung auf die Fruchtfolgeflächen aus.

Die BWB stossen sich vor allem an der Formulierung «(...) sowie ökologisch oder landschaftlich wertvolle Gebiete», da die Definition, welche Flächen ökologisch oder landschaftlich wertvoll sind, Modetrends und Werthaltungsvorstellungen unterlägen. Entsprechend beantragen sie die Streichung des Satzteils.

AgorA und CNAV bezeichnen die Formulierung als unklar und beantragen die folgende Umformulierung:

Il est possible de renoncer à la compensation en nature sur les terres agricoles et sur les surfaces d'assolement.

Auch die BDP beantragt eine Ausweitung der Bestimmung auf das ganze landwirtschaftliche Kulturland, da sie die Bestimmung als zu eng gefasst betrachtet. Des Weiteren hält sie fest, dass die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in erster Linie innerhalb des Waldes zu leisten seien, um zu verhindern dass dadurch landwirtschaftliches Kulturland verloren gehe.

5.4 Art. 9bis (neu) Verzicht auf Rodungersatz

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Kantone

Diese Regelung wird von den Kantonen ZH, LU, SO, GR, AR, VS und JU befürwortet.

Die Kantone SZ, NW, OW, NE, BS, BL, SH, TI, FR und VD sind der Meinung, dass hier eine Präzisierung der Bestimmung gemäss dem Erläuterungstext zu prüfen sei:

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die aufgrund der Gewässerdynamik nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Die Kantone AI und SG verlangen eine noch weitergehende Präzisierung der Vorschrift:

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz ~~insbesondere~~ bei Flächen verzichtet werden, die aufgrund der Gewässerdynamik oder zur Sicherung des Hochwasserschutzes nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Ziel dieser Präzisierung ist gemäss dem Kanton SG, dass Gewässer künftig aus Hochwassersicherheitsgründen ausgebaut oder verbaute Gewässer revitalisiert werden können, ohne dass dafür Rodungersatz geleistet werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sollen nur temporär beanspruchte Flächen einer Wasserbaumassnahme sein. Nach Auffassung des Kantons SG könnte in diesen Fällen generell auf Rodungersatz verzichtet werden; er anerkennt jedoch, dass es sich bei der Formulierung in der Verordnung entsprechend dem Gesetzestext um eine Kann-Regelung handelt.

Der Kanton AR verlangt, im Erläuterungsbericht sei zu ergänzen, dass für Wald, der für Baustellenprojekte gerodet werden muss, auch künftig Realersatz zu leisten sei.

Die FoDK erachtet im Sinn des Erläuterungstextes die folgende Präzisierung der Bestimmung als notwendig:

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die auf Grund der Gewässerdynamik nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Die FoDK hält fest, dass auch die BPUK und die LDK die Möglichkeit für den Verzicht auf Realersatz bei der Revitalisierung von Gewässern zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes begrüssen. Aus Sicht der BPUK sollte Realersatz bei derartigen Projekten überhaupt nicht mehr erforderlich sein.

Weitere Interessenten

SIA/FVW und SVU unterstützen die Regelung. Sie sind der Meinung, dass Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, gleich behandelt werden sollen wie etwa Lawinendämme im Wald. Auch die VLP begrüsst die neue Regelung, ebenso die BDP.

Die UREK-N spricht sich für eine Lockerung der Vorschrift aus. Rodungen für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte seien häufig temporäre Eingriffe, bei denen die Uferbestockung nach Möglichkeit zu erhalten sei. Der Kommission geht die vorliegende Einschränkung der Waldverordnung zu weit. Sie empfiehlt mit 13 zu 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen, den Artikel wie folgt allgemeiner zu formulieren:

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz ~~insbesondere bei Flächen~~ verzichtet werden, ~~die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.~~

Der SFV begrüsst die Bestimmung, da so auch Doppelkompensationen – Rodungersatz plus Naturschutzkompensation – vermieden werden können. Für nicht waldfähige Hochwasserschutzbauten sei der Grundsatz des Rodungersatzes jedoch weiterhin zu erhalten, was in Art. 9bis WaV deutlich zum Ausdruck kommen müsse. Der SFV weist zudem darauf hin, dass bei einem Verzicht auf Rodungersatz darauf zu achten sei, dass die gerodete Fläche der natürlichen Gewässerdynamik zugute komme und nicht der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Pro Natura, SVS, SL und WWF unterstützen die Bestimmung. Wo immer möglich solle ein Rodungersatz geleistet werden, vorzugsweise an Ort und Stelle. Diese Ersatzmassnahmen können nach Ansicht der Organisationen in Form von Realersatz oder von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen erfolgen. Die durch Hochwasserschutz oder Revitalisierung allenfalls neu geschaffenen Flächen sollen jedenfalls nicht als intensive Landwirtschaftsfläche genutzt werden. Im Weiteren sprechen sich die Organisationen dafür aus, dass Rodungersatz insbesondere im Falle von harten Verbauungsmassnahmen zu leisten sei. Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen und Vollzugshilfen sei vorzunehmen.

bauenschweiz beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 9bis.

5.5 Art. 10

Aufgehoben

Pro Natura, SL und WWF sind mit der Aufhebung dieses Artikels als logische Folge der Änderungen von Art. 7 WaG und der Aufhebung von Art. 8 WaG einverstanden.

5.6 Art. 11 Eintrag im Grundbuch

¹Auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:

a. von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes;

b. des nachträglichen Rodungsersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG**Kantone**

Die Kantone SZ, NW, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, TI, FR und VS stimmen der Bestimmung zu.

Der Kanton SZ weist darauf hin, dass die Dauer von 30 Jahren heikel, da kaum zu überwachen sei.

Der Kanton NE regt an, eine systematische bzw. automatische Grundbucheintragung, die unabhängig der Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde erfolgt, zu prüfen.

Der Kanton GR ist der Meinung, dass der Entscheid, ob eine Anmerkung im Grundbuch zu erfolgen hat oder nicht, im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Forstbehörde liegt. Deshalb und weil diese Frage bereits wiederholt zu Rechtsunsicherheiten geführt habe, wünscht sich der Kanton GR eine entsprechende Präzisierung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a. Bezüglich Art. 7 Abs. 4 WaG ist der Kanton GR der Meinung, dass aus Gründen der Transparenz zwingend eine Anmerkung im Grundbuch zu erfolgen habe und Art. 11 Abs. 1 Bst. b WaV entsprechend zu präzisieren sei.

Die FoDK begrüsst die durch Art. 11 Abs. 1 Bst. b WaV festgelegte Verpflichtung. Sie weist darauf hin, dass Anmerkungen im Grundbuch zivilrechtliche bzw. grundeigentümergebundene Verhältnisse betreffen und im Rahmen von Zonenplanänderungen (anders als im Baubewilligungsverfahren) nicht zwingend berücksichtigt werden. Es sei deshalb nicht gewährleistet, dass bei Nutzungsänderungen die Pflicht zur Leistung des nachträglichen Rodungsersatzes im Sinne von Art. 7 Abs. 4 WaG geprüft werde.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die SAB unterstützt die Vorlage, um die Spekulation auf rückgewonnenes Kulturland zu unterbinden.

Dachverbände der Wirtschaft

Der SBV unterstützt die Bestimmung.

Weitere Interessenten

HEV, SFV, SIA/FVW, SVU und VLP sind der Meinung, dass mit dieser Bestimmung die Spekulation auf rückgewonnenes Kulturland und die missbräuchliche Umnutzung der Flächen effizient unterbunden werden kann und unterstützen die Bestimmung.

Für die WSL ist es nicht einleuchtend, dass der Grundbucheintrag nach 30 Jahren erlischt.

Pro Natura, SVS, SL und WWF sind mit den Erläuterungen zum Vollzug des Art. 7 Abs. 4 WaG grundsätzlich einverstanden. Sie beantragen jedoch eine offenere Formulierung in Bezug auf die für den Grundbuchvermerk zuständige Behörde. Gemäss den vier Organisationen sollte die Anmeldung des Grundbuchvermerks Aufgabe derjenigen Behörde sein, die den Rodungsersatz nach Art. 7 Abs. 1 und 2 WaG festsetzt bzw. eine ersatzlose Rodung gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a bewilligt. Da diese Aufgabe nebst der kantonalen Forstbehörde auch einer Bundesbehörde zufallen kann, müsse Art. 11 Abs. 1 WaV wie folgt formuliert werden:

¹Auf Anmeldung der für die Rodung zuständigen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:

a. ...

Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen

BWB und AgorA unterstützen die Bestimmung.

CAJB äussert sich skeptisch zu dieser Bestimmung. Aus ihrer Sicht handelt es sich hierbei um eine zusätzliche, zeitaufwändige administrative Schikane ohne grossen Nutzen.

Die BDP ist wie der Kanton GR der Ansicht, dass der Grundbucheintrag im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Forstbehörde liegen muss und beantragt eine entsprechende Präzisierung der Bestimmung. Die BDP ist aber ebenfalls der Meinung, dass für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 WaG,

aus Gründen der Transparenz, zwingend eine Anmerkung im Grundbuch zu erfolgen habe und Art. 11 Abs. 1 Bst. b WaV entsprechend zu präzisieren sei.

Der SLB schliesst sich der Stellungnahme der SAB an.

5.7 Art. 12a (neu) Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzone

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Kantone

Die Kantone ZH, LU, UR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG und JU stimmen dieser Bestimmung vorbehaltlos zu. Mit Ausnahme von TG sind alle Kantone einverstanden, die Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen im Richtplan festzulegen.

Die Kantone UR und GR sind der Meinung, dass diese Bestimmung eine stufengerechte und zweckmässige Umsetzung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ermöglicht. Der Kanton SG geht davon aus, dass eine Regelung im Richtplan auch nur verbal über Gebietsangaben oder andere Kriterien erfolgen kann. Der Kanton AG erachtet die Ausscheidung von Gebieten entlang der Gemeindegrenzen oder sogar des ganzen Kantonsgebiets als sinnvoll. Der Kanton SO ist der Meinung, dass alleine mit dieser Regelung die Offenhaltung von landwirtschaftlichem Kulturland noch nicht gewährleistet sei. Auch der Kanton JU weist darauf hin, dass landwirtschaftliche und regionalpolitische Massnahmen nötig sind, um den Waldeinwuchs effektiv zu stoppen. Aus Verhältnismässigkeitsgründen müsse die Ausscheidung der Gebiete dort erfolgen, wo tatsächlich Bedarf bestehe und die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung realistisch sei.

Der Kanton SZ stimmt der Vorlage ebenfalls zu, stellt sich jedoch die Frage, ob es möglich wäre, für gewisse Objekttypen pauschal – ohne örtliche parzellenscharfe Festlegung – statische Waldgrenzen zu ermöglichen. Er führt das Beispiel von zonenfremden, altrechtlichen Bauten die an den Waldgrenzen an, deren Bewirtschaftung oft jener der Bauzone entspreche. SZ ist im Gegensatz zum BAFU der Ansicht, dass sich aus den Waldfeststellungen für die Festlegung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche ein erheblicher Mehraufwand ergeben wird. Die aufgezeigten Möglichkeiten der elektronischen Datenaufnahme und -verwaltung würden zwar die Erhebung der Stockgrenze vereinfachen. Die Abwicklung eines korrekten Waldfeststellungsverfahrens mit den entsprechenden Publikationen und Rechtsmitteln generierten jedoch einen erheblichen Mehraufwand für die Kantone.

Der Kanton TG unterstützt die Vorlage im Grundsatz ebenfalls. Allerdings sei die Festlegung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen im Richtplanverfahren unangemessen aufwendig. Im Kanton TG Sorge die intensive Landwirtschaft dafür, dass sich der Wald nicht ausbreiten könne. Entsprechend gebe es im Kanton keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche, die Waldgrenzen seien bereits statisch. Deshalb spricht sich der Kanton TG für die Einführung der statischen Waldgrenze über das ganze Kantonsgebiet aus. Des Weiteren führt der Kanton TG an, dass 2005 das vom Bundesamt für Landwirtschaft lancierte Projekt «Landwirtschaftliche Nutzflächen» durchgeführt worden sei. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet überprüft und bei Bedarf angepasst. Jede Nachführung der Waldgrenzen erfolge seither koordiniert. Ab Oktober 2013 sollen die Waldfeststellungspläne öffentlich aufgelegt werden. Mit diesem Verfahren könne der finanzielle Aufwand im Vergleich zu einem späteren Richtplanänderungsverfahren auf ein Minimum reduziert werden. Der Kanton TG beantragt deshalb die Ergänzung von Art. 12a WaV mit einem zweiten Absatz der vorsieht, dass die Kantone bei der zuständigen Bundesstelle andere Verfahren beantragen können.

Auch der Kanton TI unterstützt die Vorlage, bezweifelt allerdings aufgrund eigener Erfahrungen die Wirksamkeit des Ansatzes. Trotzdem spricht sich der Kanton dafür aus, neue Instrument seriös und unter Einbezug aller Partner zu entwickeln und umzusetzen.

Der Kanton FR unterstützt die neue Bestimmung. Er spricht sich aber dafür aus, dass das BAFU und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Kriterien entwickeln, welchen Einfluss die Umsetzung dieser Bestimmung in Zukunft auf den Richtplaninhalt haben wird. FR spricht sich dafür aus, dass den Kantonen ein gewisser Umsetzungsspielraum belassen wird. Weiter sollte es nach Ansicht von FR möglich sein, in einzelnen räumlich isolierten Fällen statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ohne vorgängige Bezeichnung der Gebiete im Richtplan auszuscheiden.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass er bereits seit einigen Jahren eine Praxis verfolgt, welche die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche und Massnahmen zur Behebung der Problematik umfasst (Fiche F.4/2 des kantonalen Richtplans). Die vorliegende Bestimmung gehe in dieselbe Richtung.

Der Kanton OW regt an, der Bund solle in der Waldverordnung regeln, nach welchen Kriterien Gebiete mit unerwünschter Waldflächenzunahme ausgeschieden werden können. Damit könne sichergestellt werden, dass die Festlegung solcher Gebiete einer übergeordneten, öffentlichen Zielsetzung entspreche. Im Übrigen schliesst sich der Kanton OW der Stellungnahme der FoDK an.

Die FoDK erachtet die Festlegung der Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen im Richtplan grundsätzlich als richtig. Sie geht dabei aber davon aus, dass der Richtplan in der Ausgestaltung grossen Spielraum lasse und dass bspw. auch eine textliche Festlegung möglich sei. Da das Richtplanverfahren für einige Kantone und ihre spezifischen Verhältnisse zu aufwändig sei, fordern FoDK und BPUK die Ergänzung, dass die Kantone bei der zuständigen Bundesbehörde auch andere Verfahren beantragen können.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Gemäss SGemV und SAB stellt der kantonale Richtplan das geeignete Instrument dar, um die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen festzulegen. Entsprechend wird die Bestimmung von beiden Verbänden unterstützt. Der SGemV hält des Weiteren fest, dass die Gemeinden dabei in die Erarbeitung einzubeziehen sind.

Der SSV bezieht sich in seiner Stellungnahme ebenfalls auf den Einbezug der Gemeinden. Dieser sei entsprechend dem Inhalt des Erläuterungstextes unbedingt in Art. 12a WaV festzuhalten. So sei sichergestellt, dass die entsprechenden Verfahren rasch abgewickelt werden können und nicht durch später auftretende Widersprüche in die Länge gezogen würden.

Weitere Interessenten

Ohne Vorbehalte wird die Bestimmung vom SIA/FVW und SVU und der VLP begrüsst.

Gemäss WSL widerspricht eine statische Waldgrenze im Grunde der geltenden Walddefinition. Dies könne in Zukunft zu Rechtsunsicherheiten führen. Das Festlegen von Wald/Nicht-Wald sei rechtlich schwierig. Dieses Problem scheint der WSL noch nicht abschliessend durchdacht. Pro Natura, SFV, SL und WWF begrünnen die Bestimmung grundsätzlich. Die Organisationen erachten den Richtplan als das geeignete Instrument für die Festlegung der Gebiete. Zum einen werde so auf ein bestehendes und bewährtes Instrument gesetzt. Zum anderen könne mit dem sektorübergreifenden Verfahren der Richtplanung die Mitwirkung der Bevölkerung und Organisationen sowie die Abstimmung mit Bund und Nachbarkantonen sichergestellt werden. Die vier Organisationen weisen im Weiteren darauf hin, dass alleine die Bestimmung von statischen Waldgrenzen nicht reichen werde, um die tatsächliche Waldzunahme zu verhindern. Gemäss SFV wären dazu namhafte Geldmittel für konkrete Offenhaltungsmassnahmen nötig. Wichtig sei es auch, dass die planerischen und finanziellen Mittel gut aufeinander abgestimmt seien, um zu verhindern, dass sich zwei Kategorien von Wald – dem rechtlich geschützten und dem rechtlich ungeschützten – entwickelten. Pro Natura, SL und WWF sind im Übrigen davon überzeugt, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen auch ohne planerische Festsetzung ergriffen werden können. Die SL legt zudem Wert auf die Anmerkung, dass die Gebiete mit statischer Waldgrenze eine Ausnahme bleiben müssen und nicht beispielsweise für das ganze Gebiet mit zunehmender Waldfläche angewendet werden. Zudem weist sie darauf hin, dass die Bezeichnung der Gebiete in den parzellenscharfen Nutzungsplänen einen grossen bürokratischen Aufwand bedeute.

Der SVS ist der Ansicht, die Gebiete nach Art. 12a WaV seien eine Teilmenge der Gebiete nach Art. 8a WaV. Art. 8a WaV sei die Voraussetzung, damit Art. 12a WaV überhaupt angewendet werden dürfe. Entgegen der Darlegung in den Erläuterungen sei Art. 12a WaV keine Ergänzung zu Art. 8a WaV. Wäre dies der Fall, würde der dynamische Waldbegriff gesamtschweizerisch de facto ausser Kraft gesetzt. Der Erläuterungsbericht sei entsprechend zu präzisieren. In der heutigen Form wäre eine Anwendung des Artikels auch in Kantonen ohne zunehmende Waldfläche möglich, was keineswegs der Idee des Gesetzgebers entspreche. Der SVS beantragt deshalb folgende Ergänzung von Art. 12a WaV:

Gebiete in Gebieten gemäss Art. 8a, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Grundsätzlich erachtet der SVS den Richtplan jedoch als das geeignete Instrument zur Festlegung der Gebiete.

Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen

Die BDP unterstützt den neuen Artikel ohne Vorbehalte.

JagdSchweiz unterstützt die Bestimmung ebenfalls. Insbesondere in weiten Teilen der südlichen Alpen breite sich der Wald stark und meist unerwünscht aus. Dies habe negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Entsprechend sei es wichtig, dass Lichtungen, Maiensässe und Wiesen als solche erhalten und die Waldränder zurückgedrängt werden könnten. JagdSchweiz weist zudem darauf hin, dass sich die Organisation seit vielen Jahren im Rahmen freiwilliger Hegearbeit dafür engagiert, Freiflächen für Wild zu erhalten und der Verwaltung in den betroffenen Gebieten entgegenzuwirken.

Anhang**Liste der angeschriebenen sowie der weiteren teilnehmenden Stellen und Organisationen**

Nummer	Gruppe	Name	K�rzel	Eingeladen	Antwort	Position
	1	Kanzleien der Kantonsregierungen		28		
1	1	Staatskanzlei des Kantons Z�rich	ZH	Ja	Ja	
2	1	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	Ja	Ja	
3	1	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	Ja	Ja	
4	1	Staatskanzlei des Kantons Uri	UR	Ja	Ja	
5	1	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	Ja	Ja	
6	1	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	Ja	Ja	
7	1	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	Ja	Ja	
8	1	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	Ja	Nein	
9	1	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	Ja	Ja	
10	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuch�tel	NE	Ja	Ja	
11	1	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	Ja	Ja	
12	1	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	Ja	Ja	
13	1	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	Ja	Ja	
14	1	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	Ja	Ja	
15	1	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	Ja	Ja	
16	1	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	Ja	Ja	
17	1	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	Ja	Ja	
18	1	Staatskanzlei des Kantons Graub�nden	GR	Ja	Ja	
19	1	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	Ja	Ja	
20	1	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	Ja	Ja	
21	1	Cancelleria dello Stato del Ticino	TI	Ja	Ja	
22	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	Ja	Ja	
23	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	Ja	Ja	
24	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	Ja	Ja	

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
25	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	Ja	Ja	
26	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	JU	Ja	Ja	
27	1	Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	Ja	Nein	
28	1	Landesverwaltung des Fürstentums Lichtenstein	FL	Ja	Nein	
	2	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		3		
29	2	Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	Ja	Ja	
30	2	Schweizerischer Städteverband	SSV	Ja	Ja	
31	2	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	Ja	Ja	
	3	Dachverbände der Wirtschaft		8		
32	3	economiesuisse	economiesuisse	Ja	Nein	
33	3	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	Ja	Nein	
34	3	Schweizerischer Arbeitgeberverband	SGB	Ja	Ja	
35	3	Schweizerischer Bauernverband	SBV	Ja	Ja	
36	3	Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	Ja	Nein	
37	3	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	Ja	Nein	
38	3	Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	Ja	Nein	
39	3	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Ja	Nein	
	4	Weitere Interessenten		36		
40	4	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates	UREK-N	Ja	Ja	
41	4	Arbeitsgemeinschaft für den Wald	afw	Ja	Nein	
42	4	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	BPUK	Ja	Ja	
43	4	Bildungszentrum Wald Maienfeld	BZWM	Ja	Nein	
44	4	Bildungszentrum Wald Lyss	BZWL	Ja	Nein	
45	4	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	Bauenschweiz	Ja	Ja	
46	4	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	WSL	Ja	Ja	
47	4	ETH Zürich – D-UWIS	D-UWIS	Ja	Nein	
48	4	Fachverband Schweizerischer RaumplanerInnen	FSU	Ja	Nein	

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
49	4	Fondation SILVIVA c/o CEFOR	SILVIVA	Ja	Nein	
50	4	Forstdirektorenkonferenz	FoDK	Ja	Ja	
51	4	Forstunternehmer Schweiz	FUS	Ja	Nein	
52	4	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	Ja	Nein	
53	4	Helvetia Nostra – Fonadtion Franz Weber	Helvetia Nostra	Ja	Nein	
54	4	Hauseigentümerverband Schweiz	HEV	Ja	Ja	
55	4	Holzenergie Schweiz	HS	Ja	Nein	
56	4	Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung	IRL	Ja	Nein	
57	4	Pro Natura	Pro Natura	Ja	Ja	
58	4	Pro Silva Schweiz	Pro Silva	Ja	Nein	
59	4	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL	Ja	Ja	
60	4	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	LDK	Ja	Ja	
61	4	LIGNUM – Holzwirtschaft Schweiz	LIGNUM	Ja	Nein	
62	4	Schweizerische Bundesbahnen	SBB	Ja	Nein	
63	4	Schweizerischer Forstverein	SFV	Ja	Ja	
64	4	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein – Fachvereine Wald und Umwelt	SIA FVW SVU	Ja	Ja	
65	4	Schweizerische Kantonsplanerkonferenz	KPK	Ja	Ja	
66	4	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	SVBK	Ja	Ja	
67	4	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement	Geosuisse	Ja	Nein	
68	4	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	VLP-ASPAN	Ja	Ja	
69	4	Schweizer Vogelschutz	SVS	Ja	Ja	
70	4	Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	HAFL	Ja	Nein	
71	4	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	SL	Ja	Ja	
72	4	SUVA – Bereich Holz	SUVA	Ja	Nein	
73	4	Verband Schweizer Forstpersonal	VSF	Ja	Nein	
74	4	Waldwirtschaft Schweiz	WVS	Ja	Ja	

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
75	4	WWF Schweiz	WWF	Ja	Ja	
	5	Rückmeldungen nicht angeschriebener Stellen				
76	5	CENTRE PATRONAL	CP	Nein	Ja	
77	5	Solothurnischer Bauernverband	SOBV	Nein	Ja	
78	5	Jagd Schweiz	JagdSchweiz	Nein	Ja	
79	5	Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	SLB	Nein	Ja	
80	5	Berner Waldbesitzer	BWB	Nein	Ja	
81	5	Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture	AgorA	Nein	Ja	
82	5	Chambre d'agriculture du Jura Bernois	CAJB	Nein	Ja	
83	5	Chambre neuchâtelois d'agriculture et de viticulture	CNAV	Nein	Ja	
84	5	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	Nein	Ja	

Positionierung



Zustimmung

Zustimmung, mit Änderungsantrag und Bemerkungen

Ablehnung

Keine Positionierung